

Bur Neuregelung des Devisenhandels.

7. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 20. Januar betreffend die „Neuregelung des Handels mit ausländischen Zahlungsmitteln“ haben die Devisenbanken von Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg ihren Devisenkunden in der Bankwelt eine Reihe von Bedingungen für den zukünftigen Geschäftsverkehr übermittelt, aus denen wir nachstehend einen Auszug wiedergeben:

1. Bei sämtlichen Aufträgen zum Ankauf von Devisen, Geldsorten und Noten ist gleichzeitig (bei telegraphischen Aufträgen zusammen mit der brieflichen Bestätigung) eine schriftliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, welche Waren nach Art und Menge mit der Auslandsvaluta bezahlt werden sollen, und daß es sich um Waren handelt, die entweder schon eingeführt worden sind oder binnen vier Wochen nach Deutschland abgehen. In den Depeschen ist Art und Menge der einzuführenden Waren anzugeben.

2. Soll die Anschaffung der Valuta zu persönlichen oder Reisezwecken erfolgen, so ist dies in der schriftlichen Erklärung anzugeben; wenn es sich lediglich um die Ausnahmen nach der Verordnung des Reichskanzlers handelt, geben die Devisenbanken ohne die vorerwähnte schriftliche Erklärung ausländische Geldsorten und Noten für höchstens 5000 M. ab.

3. Kreditbriefe in fremder Währung werden auf höchstens vier Wochen Laufzeit ausgestellt.

4. ... Hinsichtlich des Effektenverkehrs mit Oesterreich-Ungarn tritt zunächst keine Veränderung ein.

5. Die Banken führen bei Käufen Bestens- und limitierte Aufträge, bei Verkäufen dagegen nur Bestens-Orders aus. ... Auch bei Bestens-Kauf-Orders kann nicht unbedingt mit der Ausführung an dem betreffenden Tage gerechnet werden.

6. Limitierte Kauf-Orders werden stets für den dem Eintreffen folgenden Werttag vorgemerkt. Veränderung des Limits gilt als neuer erteilter Auftrag und wird demgemäß für den folgenden Werttag vornotiert. Die Umwandlung eines limitierten Auftrags in eine Bestens-Order wird bei rechtzeitigem Eintreffen für den Tag des Eintreffens vorgemerkt.

7. Nicht voll ausgeführte Bestens-Kauf-Aufträge gelten bis Widerruf; limitierte Kaufaufträge sind vom Auftraggeber zeitlich zu begrenzen.

8. Ein Recht auf Vormerkung haben die Aufträge nur, wenn sie in Berlin spätestens um 12½ Uhr, in Hamburg und Frankfurt am Main spätestens um 12 Uhr im Besitz der Devisenbank sind. Nachträglich angebotene Devisen, die aus Wertpapierverkäufen oder Veräußerung von Kupons im Auslande herrühren, „können“ wir noch zu einem „den Kurs des betreffenden Tages nicht übersteigenden“ Kurse übernehmen.

9. Die Abrechnung über die ausgeführten Aufträge erfolgt am Nachmittage des Tages der Ausführung zu den amtlich notierten Kursen. Es werden amtlich ausschließlich telegraphische Auszahlungen notiert. Briefliche Auszahlungen und Schecks werden nur mit einem dem Risikoverlust entsprechenden Abschlag berechnet, und zwar:

briefliche Auszahlung Newyork: zum Kurse für telegraphische Auszahlung abzüglich 3 Tage Zinsen zum deutschen Bankdiskont;

briefliche Auszahlung Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Schweiz, Oesterreich-Ungarn: zum Kurse für telegraphische Auszahlung abzüglich 4 Tage Zinsen;

briefliche Auszahlung Rumänien, Bulgarien: zum Kurse für telegraphische Auszahlung abzüglich 6 Tage Zinsen.

10. Von einer amtlichen Kursfestsetzung für Noten und Sorten wird zunächst abgesehen. Jedoch wollen die Devisenbanken, die auch darin das Handelsmonopol haben, die Abrechnung in tunlicher Anlehnung an die amtlich notierten Kurse für Devisen vornehmen.

11. Die Abrechnung von nicht notierten Devisen sowie von Noten und Sorten der Länder, deren Devisen nicht notiert werden, werden wir bestmöglich für den Auftraggeber besorgen.

12. Entsprechen die gemäß § 3 der Bundesratsverordnung nachträglich der Reichsbank vorgelegten Belege (Fakturen, Frachtbriefe usw.) nicht den gemäß obiger Absätze 1 und 2 abgegebenen Erklärungen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, nach W. 21 der Devisenbank entweder die Valuten zum Abgabekurse zurückzuliefern oder die Differenz zu zahlen, die zwischen Abgabekurs und dem Kurswert desjenigen Tages besteht, an dem das Geschäft ihm gegenüber aufgehoben wird.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, daß die Käufer oder Verkäufer von Noten, Auszahlungen usw. nicht mit den privilegierten Firmen in Verbindung zu treten brauchen, daß sie vielmehr ihre bisherige Bankverbindung aufrechterhalten können, die allerdings gemäß der Bundesratsverordnung nur noch als Kommissionär tätig sein wird. Das spielt für den Kunden aber keine Rolle, denn er wird die Devisen bei seiner Bank zu den gleichen Bedingungen erhalten oder verkaufen können wie bei einer Devisenbank. Die **Rebermittlung** der in Berlin festgestellten Kurse nach Frankfurt a. M. und Hamburg erfolgt lediglich durch die **Reichsbank**.